

Zuständigkeit ist in derartigen Streitigkeiten einzig das Petitum, das vorliegend darauf geht, daß der Rekurrent als wahlfähig zu erklären und der Beschluß des Regierungsrats, der ihm diese Wahlfähigkeit abspricht, aufzuheben sei, und der Umstand, daß dabei Fragen entschieden werden müssen, die sonst in der Regel in eine andere Kompetenzsphäre fallen, ändert hieran nichts. Dies ergibt sich klar aus der positiven Bestimmung des Art. 189, Abs. 4, Organis.-Ges., wo ausdrücklich gesagt ist, der Bundesrat, bezw. die Bundesversammlung, entscheide über solche Beschwerden „auf Grundlage sämtlicher einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Verfassungsrechts und des Bundesrechts.“ Es wurde damit ausgeschlossen, daß je nach dem Anfechtungsgrunde über die nämliche Angelegenheit verschiedene Behörden zu entscheiden hätten; und die politischen Behörden bleiben zur Beurteilung einer Wahlbeschwerde überhaupt kompetent, mögen immerhin darin auch solche Normen des Bundesrechts oder des kantonalen Verfassungsrechts als verletzt bezeichnet werden, die im allgemeinen und an sich unter dem Schutze des Bundesgerichts stehen. So hat denn auch nicht das Bundesgericht, sondern gegebenen Falls der Bundesrat oder die Bundesversammlung zu prüfen und zu entscheiden, ob das Gesetz vom 18. Dezember 1845 und der Grobstratsbeschluß vom 27. Mai 1896, auf die sich die angefochtene Verfügung des aargauischen Regierungsrates stützt, mit dem Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze sich nicht vertragen, oder ob der Regierungsrat durch Anwendung dieser Erlasse in anderer Weise gegen Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht verstoßen habe (vgl. hierzu Amtl. Samml. der bundesger. Entsch., Bd. XXII, S. 373 und Bundesbl. von 1897, I, S. 394 f.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Soweit sich der Rekurs auf Verletzung des Art. 5 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung stützt, wird derselbe abgewiesen.
2. Im übrigen wird auf den Rekurs wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland.

Traité de la Suisse avec l'étranger.



Niederlassungs- und Konsularvertrag mit Italien.

Convention

d'établissement et consulaire avec l'Italie.

Vertrag vom 22. Juli 1868. — Traité du 22 juillet 1868.

88. Urteil vom 9. Juni 1897 in Sachen Bassi.

A. Am 5. April 1896 starb in Stansstad der aus Gottro-Borlezza (Italien) gebürtige Steinbrecher Giovanni Bassi, unter Hinterlassung einer Ehefrau Anna Maria, geb. Flüeler und einer Tochter erster Ehe, die mit Anton Blättler in Hergiswyl verheiratet ist. Laut einem am 28. September 1895 in Borlezza errichteten notariellen Testamente hatte Giovanni Bassi für seine gesamte Verlassenschaft, mit Ausnahme des der Tochter gesetzlich vorbehaltenen Pflichtteils, seine Ehefrau als Universalerin (erede universale) eingesetzt. Dieses Testament wollten die Tochter Frau Blättler-Bassi, bezw. der ihr bestellte Vogt und die Vormundschaftsbehörde von Hergiswyl nicht anerkennen, und nach fruchtlos abgelaufenem Vermittlungsvorstand erhob letztere gegen Witwe Bassi-Flüeler unterm 8. Januar 1897 vor dem Kantonsgericht Nidwalden eine Zivilklage mit den Begehren: „1. Das von der

„Beklagten vorgelegte Testament sei gerichtlich ungültig zu erklären; 2. Beklagte sei pflichtig, an die Klägerin, Frau W. Blättler-Bassi aus der Hinterlassenschaft des Joh. Bassi sel. einen Betrag von 8000 Fr. zu verabsolgen, wogegen Beklagte als Eigentümerin des gesamten von ihrem Ehemanne hinterlassenen Guthabens anerkannt wird. Eventuell: Beklagte habe einen gerichtlich festzusetzenden Betrag an die Klägerin zu verabsolgen. Vorbehalten bleibt eine nach zuständigem Gesetz allfällig der Beklagten zukommende Nutzung, wofür ein entsprechender Betrag kapitalisiert und bei einer Amtsstelle deponiert werden soll. 3. Die Beklagte habe sämtliche gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu bezahlen.“ Die Klage beruhte darauf, daß Frau Blättler-Bassi nach italienischem und nidwaldenischem Rechte die einzige Erbin des Giovanni Bassi, und daß das Testament des letztern nach Nidwaldner Recht ungültig sei, und übrigens in formeller Beziehung auch nicht den bezüglichlichen Vorschriften des italienischen Rechtes entspreche. Die Beklagte antwortete nicht einläßlich dahin, es haben sich die Gerichte des Kantons Nidwalden in Sachen als nicht kompetent zu erklären. Es handle sich um einen Streit um die Erbberechtigung am Nachlasse eines in der Schweiz verstorbenen Italieners. Gemäß Niederlassungs- und Konsularvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreich Italien vom 22. Juli 1868 Art. 17 Abs. 3 gehöre aber eine derartige Streitigkeit vor den Richter des letzten Wohnortes, den der Erblasser in Italien gehabt habe. Die Gerichte von Nidwalden seien daher zur Beurteilung der vorliegenden Klage nicht kompetent. Durch Entscheid vom 11. März 1897 verwarf das Kantonsgericht Nidwalden die Inkompetenzrede der Beklagten, unter Annahme folgender Gründe: Der angerufene Art. 17 des schweizerisch-italienischen Staatsvertrages habe einzig Streitigkeiten zwischen Erben eines in der Schweiz verstorbenen Italieners im Auge; ein solcher Fall sei nicht gegeben, da die Tochter des Erblassers einzige Intestaterbin desselben und die Erbqualität der Witwe Bassi nicht ausgewiesen sei. Ferner sei auch die Frage über die Gültigkeit eines Testamentes nicht erbrechtlicher Natur und daher der citierte Artikel des Niederlassungsvertrages wieder nicht zutreffend.

B. Gegen diesen Entscheid hat Namens der Witwe Bassi-Blüeler Fürsprech Lussi in Stans rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Es handle sich um einen Streit über die Erbfolge in den Nachlaß eines in der Schweiz verstorbenen Italieners, der von einer Testamentserbin und einer gesetzlichen Erbin angesprochen werde. Ein solcher Streit gehöre aber nach Mitgabe des mehrerwähnten Staatsvertrages vor die Gerichte des letzten Wohnortes des Erblassers in Italien und sei auch materiell nach italienischem Rechte zu beurteilen; und die einfache Bestreitung der Gültigkeit eines Testamentes könne nicht eine Verschiebung des Gerichtsstandes bewirken. Demgemäß wird, unter Berufung auf Art. 175 Lemma 1 Ziff. 3 D.-G., Aufhebung des angefochtenen kantonsgerichtlichen Urteils beantragt.

C. Namens der Vormundschaftsbehörde von Hergiswyl schließt Fürsprech B. Blättler daselbst in einer Antwort vom 24. Mai 1897 auf Abweisung des Rekurses. Im Wesentlichen wird zur Begründung dieses Antrages angebracht, der schweizerisch-italienische Staatsvertrag weise nur Streitigkeiten zwischen Erben dem heimatischen Richter zu; Witwe Bassi-Blüeler begründe ihre Erbansprüche einzig auf ein, auch formell bestrittenes unhaltbares Testament; sie sei somit nicht Erbin, sondern Legatarin und der Streit nicht ein solcher zwischen Erben, sondern ein solcher zwischen der einzigen Erbin und einer Legatarin. Hätte auch für Streitigkeiten letzterer Art der heimatische Richter für zuständig erklärt werden wollen, so hätte dies im Staatsvertrag ausdrücklich gesagt werden sollen, wie dies dann in dem kurz nach dem schweizerisch-italienischen abgeschlossenen schweizerisch-französischen Staatsvertrag (Art. 5) geschehen sei. Auch das Bundesgericht mache diesen Unterschied, wofür auf den Fall Hove (Amtl. Samml., Bd. XIV, S. 595) verwiesen wird. Rekurrentin habe übrigens sowohl in der nichteinläßlichen Antwort, als in der Rekurschrift die Klage zum Teil anerkannt, indem sie sich der Herausgabe eines Pflichtteils an Frau Blättler-Bassi nicht widersetze. Damit habe sie sich aber materiell auf die Sache eingelassen. Ferner falle in Betracht, daß das Testament formell und materiell als ungültig bestritten werde, daß es sich nur nach Nidwaldner Recht beurteilen könne, ob dasselbe formell gültig sei, indem nach

Art. 3 Lemma 2 des Staatsvertrages die in der Schweiz niedergelassenen Italiener in dieser Richtung den eigenen Landesangehörigen gleichgestellt seien, und daß hierüber nur die Nidwaldner Gerichte urteilen könnten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rekursbeschlagenschaft scheint daraus, daß die Rekurrentin in ihrer uneinläßlichen Antwort und in der Beschwerdefchrift an das Bundesgericht das Pflichtteilsrecht der Frau Blättler-Bassi anerkennt, folgern zu wollen, daß sich dieselbe vor den Nidwaldner Gerichten auf die Sache materiell eingelassen habe. Es ist jedoch klar, daß sich diese Anerkennung bloß auf das materielle Rechtsverhältnis, und nicht auch auf die prozessualische Frage des Gerichtsstandes bezieht, hinsichtlich deren die Rekurrentin gleich in ihrer ersten Prozeßvorkehr den Standpunkt eingenommen hat, daß die Gerichte von Nidwalden nicht kompetent seien.

2. Sie beruft sich hiefür auf Art. 17 Abs. 3 des schweizerisch-italienischen Niederlassungs- und Konsularvertrages vom 22. Juli 1868, der lautet: „Die Streitigkeiten, welche zwischen den Erben „eines in der Schweiz verstorbenen Italieners hinsichtlich seines „Nachlasses entstehen könnten, sollen vor den Richter des letzten „Wohnortes, den der Italiener in Italien hatte, gebracht werden.“ Vorliegend nun sind zweifellos die subjektiven Voraussetzungen dieser Bestimmung vorhanden: Es handelt sich um den Nachlaß eines in der Schweiz verstorbenen Italieners. Dagegen wird bestritten, daß man es objektiv mit einer Streitigkeit zwischen den Erben desselben zu thun habe, und zwar deshalb, weil unter letzteren nur die vom Gesetze zu Erben berufenen zu verstehen seien, nicht aber auch die Legatäre, und daß für Streitigkeiten zwischen eigentlichen Erben und Legatären Art. 17 Abs. 3 des Staatsvertrages nicht zutreffe. Nun tritt aber die Rekurrentin nicht als Legatarin, als Singularsuccessorin ihres verstorbenen Ehemannes auf; sie erhebt gestützt auf das Testament desselben nicht nur auf einzelne zur Verlassenschaft gehörende Vermögensstücke, sondern auf den ganzen Nachlaß Anspruch, mit Ausnahme des Pflichtteils der Frau Blättler-Bassi; sie behauptet also eigentliche Erbin, Universalsuccessorin des Giovanni Bassi zu sein. Es liegt somit in der That ein Streit zwischen zwei Erbprätendenten

vor, die gestützt auf verschiedene Delationsgründe die Erbschaft für sich beanspruchen, und es fällt schon deshalb der Einwand der Rekursbeschlagenschaft, der darauf beruht, daß Rekurrentin als Legatarin die Erbschaft beanspruche, dahin, ganz abgesehen davon ob rechtlich die Unterscheidung zwischen Streitigkeiten unter Erben und Streitigkeiten zwischen Erben einerseits, Legatären andererseits, haltbar wäre. Auch kann nicht etwa gesagt werden, daß Rekurrentin bloß einen Delationsgrund vorgeschoben habe, um im Genusse des Nachlasses zu bleiben, den sie unrechtmäßiger Weise in Besitz genommen hätte, und um so ihrem natürlichen Gerichtsstand denjenigen des Staatsvertrages für erbrechtliche Streitigkeiten zu substituieren. Das Testament, auf das sie sich beruft, ist vorgelegt worden, und es wird dasselbe von der Rekursbeschlagenschaft nicht etwa deshalb angefochten, weil man es mit einem fingierten Aktenstücke zu thun habe.

3. Die Rekursbeschlagenschaft glaubt nun aber ferner, es genüge schon der Umstand, daß die formelle Gültigkeit des Testamentes bestritten werde, um den Art. 17 al. 3 des Staatsvertrages als nicht anwendbar erscheinen zu lassen, weil hierüber nur die Nidwaldner Gerichte urteilen könnten. Sie verweist diesbezüglich zunächst auf Art. 3 Abs. 2 des nämlichen Vertrages. Allein diese Verweisung ist völlig unverständlich, da in der angeführten Bestimmung lediglich von den kontrahierenden Staaten gegenseitig der allgemeine Grundsatz der Freizügigkeit für ihre Angehörigen aufgestellt wird, während eine internationale Gerichtsstandsnorm darin nicht gefunden werden kann. Maßgebend ist somit auch für die Beantwortung dieser Einwendung lediglich Art. 17 Abs. 3 des Vertrages. Würde nun aber dieser in der Weise interpretiert, wie die Rekursbeschlagenschaft meint, daß nämlich über die formelle Gültigkeit des Testamentes des Giovanni Bassi die nidwaldenschen Gerichte zu entscheiden hätten, so ergäbe sich hieraus schon die praktisch unhaltbare Konsequenz, daß über die materielle Gültigkeit eines Testamentes, insbesondere also über die Frage der Testierungsbefugnis, ein anderes Gericht zu urteilen hätte, als über dessen formelle Rechtsbeständigkeit. Für eine solche Scheidung aber bietet der Text des Vertrages keinerlei Anhaltspunkte. Freilich spricht dieser nur von Streitigkeiten bezüglich des Nachlasses

eines in der Schweiz verstorbenen Italieners. Allein in einem weitern Sinne fallen hierunter auch Streitigkeiten über die formelle Gültigkeit eines Testaments, da doch im Grunde auch hier der Nachlaß, bezw. ein Teil desselben, den Streitgegenstand bildet; und einer derartigen Interpretation stehen rechtliche Bedenken nicht entgegen, zumal da die Bestimmung eine Reproduktion der entsprechenden Vorschrift in Art. III des damals geltenden schweizerisch-französischen Staatsvertrages vom 18. Juli 1828 ist, die nie eine andere Auslegung erfahren und im neuen Vertrage vom 15. Juni 1869 lediglich eine etwas ausführlichere Fassung erhalten hat (vgl. die bundesrätlichen Botschaften zu den beiden Staatsverträgen, B.-B. von 1868, Bd. III, S. 440 unten und B.-B. von 1869, Bd. II, S. 490 unten; ferner Curti, Staatsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich, S. 82 ff.). Im Falle Kave, den die Rekursbeklagtschaft angeführt hat, stand eine ganz andere Frage zum Entscheide; auch implicite aber enthält derselbe nicht das, was daraus gelesen werden will, sondern im Gegenteil eine Bestätigung dessen, was eben ausgeführt worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und demgemäß das angefochtene Erkenntnis des Kantonsgerichtes von Nidwalden vom 11. März 1897 aufgehoben.

B. STRAFRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE PÉNALE

I. Zollwesen. — Péages.

89. *Arrêt du 13 mai 1897, dans la cause
Confédération suisse contre Piaget.*

En juin 1895 plusieurs personnes ont transporté pendant la nuit et par chemins non permis en matière de douane, depuis les Verrières de France aux Côtes rières les Verrières suisses, six paniers de vin mousseux français du poids de 305 kg. rentrant dans la catégorie 459 du tarif douanier. Cette marchandise fut trouvée, à la suite d'une visite domiciliaire, dans la maison habitée par Jacob Gostely, cafetier aux Côtes. Le 23 juin, procès-verbal fut dressé, à raison de ces faits, contre le prédit Gostely et contre un sieur Armand Fatton, domicilié aux Cernets.

Par prononcé en date du 9 juillet 1895, le Département fédéral des douanes a infligé à Gostely et Fatton une amende de 3660 fr. chacun.

Les inculpés ne s'étant pas soumis à ce prononcé, furent déférés au Tribunal correctionnel du Val-de-Travers, qui les condamna chacun à 3660 fr. d'amende et solidairement aux frais liquidés à 58 fr. 45.

Gostely recourut contre ce jugement à la Cour de cassa-